

# **Satzung**

## **der Vereinigung der Freunde**

### **des Ludwig - Wilhelm - Gymnasiums Rastatt (LWG)**

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums Rastatt". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rastatt.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Zweck des Vereins
  - ist die Verbindung seiner Mitglieder – und hier vorrangig der ehemaligen Schüler und Schülerinnen - zum LWG zu erhalten, zu pflegen und zu vertiefen.
  - Darüber hinaus will der Verein den Erziehungs- und Bildungsauftrag des LWG in jeder ihm möglichen Weise, insbesondere durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen - insbesondere das Jahresheft HUMANITAS - sowie durch sonstige zweckdienliche Aktivitäten fördern und unterstützen.  
Im Besonderen sollen seine Schülerinnen und Schüler durch ideelle und finanzielle Unterstützung gefördert werden. Gleiches gilt auch für Schulklassen.  
Die Vereinigung der Freunde wirkt somit auch als Förderer des LWG- Rastatt.
- 2.3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein ist offen für alle Personen, die sich für den Vereinszweck einsetzen und engagieren, insbesondere für alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler, für heutige und frühere Lehrkräfte, aber auch für Schülerinnen und Schüler, die noch die Schule besuchen, und deren Eltern.
- 3.2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Kommunen und kommunale Verbände sein.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstands. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss.
  - Der Austritt/die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und zwar durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30.09. beim Vorstand eingegangen sein muss.
  - Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
    - mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und mindestens ein Mahnschreiben erfolglos geblieben ist. (Ersatzweise kann durch den Vorstand auch das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.)
    - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.
- 3.4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen (Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht).

### **4. Beitragspflicht**

- 4.1. Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit, deren Inkasso usw. werden durch eine Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **5. Organe des Vereins**

- 5.1. Mitgliederversammlung
- 5.2. Vorstand
- 5.3. Beirat / Ausschüsse (sofern vom Vorstand berufen - s. Ziff. 8)

## 6. Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 6.1. Wahl bzw. Bestimmung eines Protokollführers
  - 6.2. Entgegennahme der Berichte
    - des Vorstandes
    - des Schatzmeisters
    - des Kassenprüfers
- sowie Aussprache über die und Genehmigung der Berichte
- 6.3. Entlastung des Vorstandes
  - 6.4. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie Wahl des/der Kassenprüfer/in/nen
  - 6.5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung
  - 6.6. Beschlussfassung über die Finanzordnung bzw. deren Änderung
  - 6.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 6.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal, und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, nach Einberufung durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der/die Vorsitzende ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in, geleitet. Sie/er entscheidet ohne Anhörung der Mitgliederversammlung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und über die Zulassung anderer Anträge jeder Art.

Die/der Vorsitzende ist berechtigt, eine Redezeit festzusetzen. Sie/er kann den Redner zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle diesem auch das Wort entziehen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

## 7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus:

- 7.1.1. der/dem Vorsitzenden (falls möglich ehemaliger Schüler des LWG)
- 7.1.2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (falls möglich ehemaliger Schüler des LWG)
- 7.1.3. dem/der Schatzmeister/in
- 7.1.4. dem/der Schriftführer/in
- 7.1.5. mindestens 5 Beisitzer/innen (mit Stimmrecht)

7.2. des weiteren gehören dem Vorstand kraft Amtes an:

- 7.2.1. der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Rastatt
  - 7.2.2. der amtierende Schulleiter des LWG
  - 7.2.3. der amtierende Elternbeiratsvorsitzende des LWG
  - 7.2.4. der amtierende Kassenwart des Elternbeirates  
im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- 7.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / deren Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 7.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **8. Beirat / Ausschüsse**

- 8.1. Zur Intensivierung der Vereinsarbeit oder aus besonderem Anlass kann der Vorstand einen Beirat / Ausschüsse berufen. Seine Mitglieder haben beratende Stimme im Vorstand.

## **9. Beschlussfassung**

- 9.1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## **10. Rechnungsprüfung**

- 10.1 Die Finanzlage/Buchhaltung des Vereins wird von mindestens einem/einer Kassenprüfer/in rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. In der Mitgliederversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

## **11. Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt mit der Auflage, diese Mittel zweckgebunden für das LWG einzusetzen.

## **12. Inkrafttreten der Satzung**

- 12.1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.11.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# **Beitragsordnung der Vereinigung der Freunde des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums Rastatt (LWG)**

(Nicht Bestandteil der Satzung)

Gemäß Ziffer 4.1. der Satzung des Vereins wird die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie deren Inkasso usw. durch eine Beitragsordnung geregelt. Dies vorausgeschickt, regelt die vorliegende Beitragsordnung:

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.  
Er ist fällig im Januar eines jeden Jahres bzw. mit Abgabe der Beitritts-  
erklärung.
2. Für Mitglieder, die während des Jahres beitreten, gilt: Bis 30. Juni eines Jahres  
eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Ab 1. Juli eines Jahres  
eintretende Mitglieder zahlen einen halben Jahresbeitrag.
3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
4. Mit Verabschiedung dieser Beitragsordnung werden folgende Beiträge  
festgesetzt:

für Schüler	€ 6,00 jährlich
für alle anderen natürlichen Personen	€ 18,00 jährlich
für alle anderen Mitglieder	€ 36,00 jährlich

5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Zusendung der HUMANITAS enthalten.

Rastatt, den 19.11.2010

# **Finanzordnung der Vereinigung der Freunde des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums Rastatt (LWG)**

(Nicht Bestandteil der Satzung)

Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem/der Schatzmeister/in. Diese/er hat die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.

Die vom Elternbeirat eingebrachten Vermögensmassen / Mittel werden nach Vorschlägen des Elternbeirates in Absprache mit der Schulleitung verwendet.

Ansonsten wird vereinbart:

1. Die Buchhaltung wird durch die/den Schatzmeister/n geführt.
2. Buchhaltung und Kassenführung haben in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
3. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden, aus denen sich Art und Höhe ersehen lassen. Sie sollen auf den Verein ausgestellt sein und die Mehrwertsteuer ausweisen.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
5. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen und ausnahmslos dem Satzungszweck dienen.
6. Aufwendungen, denen keine mess- oder bewertbaren Erträge gegenüberstehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.
7. Vor Erteilung von Aufträgen sind grundsätzlich mindestens zwei Angebote einzuholen, sofern der Gesamtauftragswert 5.000,- Euro übersteigt.
8. Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann aus der Kasse des Vereins ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Ausnahmsweise kann eine Barkasse in angemessener Höhe, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro, geführt werden. Neue Vorschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte abgerechnet ist.
9. Ergänzungen und Änderungen dieser Finanzordnung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorliegende Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2010 genehmigt und verabschiedet.